Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. März 2019

279. Wasserbau, Instandsetzung Hochwasserentlastungskanal an der Eulach in Winterthur Hegi (Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage

Von 1974 bis 1976 wurde der Hochwasserentlastungskanal in Winterthur Hegi gebaut. Dank dieser Hochwasserschutzmassnahme wird der Dorfkern von Hegi seither vor Überflutungen geschützt. Der Kanal liegt unter der Rümikerstrasse und hat eine Länge von rund 990 m. Es handelt sich um ein Bogentragwerk aus Beton mit einer Sohlenbreite von 8,9 m und einer Sohlenhöhe von 2,3 m. Bei einem Hochwasserereignis, das statistisch gesehen alle 300 Jahre vorkommt (HQ_{300}), können bis zu 50 m^3/s durchgeleitet werden.

2008 gab es anlässlich einer visuellen Kontrolle und materialtechnologischer Stichproben Hinweise auf Schäden. Gemäss der vertieften Zustandserfassung mit umfassender Grundlagenbearbeitung und Zustandsbeurteilung aus dem Jahr 2011 befindet sich das Objekt in schadhaftem Zustand. Die detaillierten Massnahmen für die Instandsetzung sind im vorliegenden Auflageprojekt festgehalten. Aufgrund der Leistungsüberprüfung 2016 wurde die ursprünglich 2016/2017 vorgesehene Instandsetzung auf 2019/2020 verschoben.

In der Zwischenzeit wurde im Rahmen des Projekts Hochwasserrückhalteraum Hegmatten in einem 100 m langen Teilstück des Kanals das Trennbauwerk erstellt, das seit Mai 2017 bei einem Hochwasserereignis (HQ_{300}) bis zu 27 m^3/s in den Hochwasserrückhalteraum Hegmatten überleitet.

B. Auflageprojekt

Der Beton, die Armierungseisen und die Dilatationsfugen des Bogentragwerks befinden sich in einem schlechten Zustand. Die Instandsetzungsmassnahmen umfassen im Wesentlichen den Betonabtrag und die Reprofilierung bei den Schadstellen, die Injektionen bei Rissen, das Verschliessen der Dilatationsfugen und die Verstärkung der Zugbänder. Mit der Instandsetzung erfolgen keine äusserlichen Veränderungen des Bauwerks. Die Abflusskapazität bleibt ebenfalls ohne Einschränkung erhalten.

Um die Instandsetzungsmassnahmen im 990 m langen Kanal auszuführen, sind vier vorübergehende Zwischeneinstiege ab der Rümikerstrasse vorgesehen. Die Zwischeneinstiege dienen der Baustellenlogistik und als Ein- und Ausstieg für die Mitarbeitenden. Zudem sind sie als Fluchtweg ein Sicherheitselement im Hochwasserfall, und sie verkürzen die Evakuationszeit deutlich. Die Lage der Einstiege in Längsrichtung wurde so angelegt, dass etwa gleich lange Bauabschnitte entstehen und die Behinderung auf der Rümikerstrasse möglichst gering ausfällt. Es wurde darauf geachtet, dass keine Bushaltestellen, Erschliessungsstrassen und Einfahrten betroffen sind. Die Standorte der Einstiege wurden in Absprache mit der Stadtpolizei sowie Stadtbus Winterthur festgelegt. Nach Vollendung der Instandsetzungsarbeiten werden die Zwischeneinstiege wieder entfernt und die ursprünglichen Verhältnisse wiederhergestellt. Die Bauzeit beträgt mindestens zehn Monate. Der Baubeginn ist für August 2019 vorgesehen.

C. Landerwerb und Entschädigungen

Für die Instandsetzung des Kanals ist kein Landerwerb notwendig. Entlang des Kanals sind nur vorübergehende Landbeanspruchungen für vier Zwischeneinstiege und drei Installationsplätze erforderlich. Den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wurden persönliche Anzeigen und Vereinbarungen zur Entschädigung vorgelegt.

D. Einsprachen aufgrund der Planauflage

Das Vorhaben Instandsetzung Hochwasserentlastungskanal Hegi wurde gemäss § 18a des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) vom 1. Juni bis 2. Juli 2018 in Winterthur öffentlich aufgelegt. Innert Frist wurden drei Einsprachen eingereicht. Aufgrund der vor Ort durchgeführten Einspracheverhandlungen konnte mit allen Einsprechern eine Einigung erzielt werden. Die Einsprachen sind als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

E. Vernehmlassung

Die betroffenen Fachstellen des Kantons, die Stadt Winterthur und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) unterstützen in ihren Stellungnahmen das Auflageprojekt. Ihre gestellten Anträge, insbesondere diejenigen der Fachstelle Naturschutz und der Fischerei- und Jagdverwaltung des Amtes für Landschaft und Natur, werden bei der Detailprojektierung und der Umsetzung berücksichtigt.

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Für unumgängliche Hochwasserentlastungskanäle kann die Behörde Ausnahmen bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. a GSchG). Der Hochwasserentlastungskanal besteht seit 1976 und ist mit der Projektfestsetzung zum Hochwasserrückhalteraum Hegmatten im Jahr 2010 Bestandteil des Rückhaltesystems geworden. Zur unterirdischen Lage des Hochwasserentlastungskanals gibt es keine Alternativen.

Gemäss § 15h der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112) ist in Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG der Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) festzulegen. Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt noch nicht im Rahmen dieses Wasserbauprojekts, sondern im Rahmen des Projekts flächendeckende Ausscheidung Gewässerraum im Siedlungsgebiet, das unter der Leitung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) in der zweiten Jahreshälfte 2018 für das Gemeindegebiet Winterthur in Angriff genommen worden ist und den Hochwasserentlastungskanal Hegi umfasst.

F. Kosten

Für die Instandsetzung des Hochwasserentlastungskanals Hegi wird mit folgenden Kosten gerechnet (Kostenvoranschlag der AF Toscano AG vom 29. März 2018):

		in Franken
A.	Erwerb von Grund und Rechten / Entschädigungen	100 000
B.	Technische Arbeiten	2 500 000
C.	Baukosten	5 800 000
	Reserve für Unvorhergesehenes (7%)	600 000
Total einschliesslich 7,7% MWSt		**9 000 000**

Bei den technischen Arbeiten sind die bisher vom AWEL und von der Baudirektion (BD) verfügten Planungskredite von insgesamt Fr. 1 000 000 für die Bauwerksüberprüfung einschliesslich Variantenstudium, Massnahmenempfehlung und Bauwerksüberwachung enthalten (AWEL-Verfügung Nr. 89/2011, BD-Verfügungen Nrn. 310/2012 und 247/016). Die genannten Ausgabenbewilligungen sind deshalb aufzuheben.

G. Finanzierung

Die Finanzierung des Projekts ist wie folgt ausgewiesen:

	in Franken
In Aussicht gestellte Beiträge an Wasserbauten:	
BAFU (höchstens 35%)	3 150 000
Notwendige Finanzierung durch den Kanton Zürich	5 850 000
Total	**9 000 000**

Die zu bewilligende Ausgabe beträgt insgesamt Fr. 9 000 000. Mit dem Projekt werden unumgängliche Massnahmen zum Hochwasserschutz und zum Unterhalt von kantonalen Gewässern umgesetzt. Es liegt eine gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) vor, da es sich um eine umfassende Instandsetzung und Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz des bestehenden Hochwasserentlastungskanals Hegi aus dem Jahr 1976 handelt.

Bis 31. Dezember 2018 wurden bereits Ausgaben von rund Fr. 800 000 gebucht. Für die Ausgaben ab 1. Januar 2019 sind im Budget 2019 Fr. 2 900 000 sowie im KEF 2019–2022 im Planjahr 2020 brutto Fr. 4 800 000 und im Planjahr 2021 brutto Fr. 500 000 zulasten der Investitionsrechnung eingestellt (Kontierung 8500.5030 0 00000 / 85W-738).

Es wird keine Teuerung berücksichtigt.

Die jährlichen Kapitalfolgekosten des Vorhabens berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Massgebender Investitionsbetrag in Franken	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibung in Franken	kalk. Zinsen (1,5%) in Franken	Total in Franken
9 000 000	40	225 000	67 500	292 500

Personelle Folgekosten entstehen keine. Die Zuständigkeiten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt des Hochwasserentlastungskanals sind wie bis anhin geregelt: Der Kanton ist Eigentümer und Kostenträger des Bauwerks. Die Projektleitung für die Instandsetzung, die spätere Überwachung und den Unterhalt erfolgen durch das Tiefbauamt zulasten des AWEL. Die Kosten für die Projektleitung durch das Tiefbauamt sind in den technischen Arbeiten enthalten.

H. Projektfestsetzung und Bewilligungen

Das Projekt Instandsetzung Hochwasserentlastungskanal Hegi in Winterthur kann festgesetzt, und die baurechtliche Bewilligung und das Enteignungsrecht können erteilt werden. Die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0) kann ebenfalls erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Instandsetzung des Hochwasserentlastungskanals Hegi an der Eulach in Winterthur wird gemäss § 18 Abs. 4 WWG festgesetzt.

Massgebende Unterlage:
Projektdossier vom 29. März 2018 der AF Toscano AG, Winterthur

II. Mit der Festsetzung werden die baurechtliche Bewilligung und die Bewilligung nach Art. 8 BGF erteilt. Die Ausnahmebewilligung für die Überdeckung eines Hochwasserentlastungskanals nach Art. 38 Abs. 2 Bst. a GSchG wird erteilt.

III. Die Einsprachen werden infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.

IV. Für die Instandsetzung des Hochwasserentlastungskanals Hegi an der Eulach in Winterthur wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 9 000 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, AWEL, bewilligt.

V. Die mit AWEL-Verfügung Nr. 89/2011, BD-Verfügungen Nrn. 310/2012 und 247/2016 erteilten Ausgabenbewilligungen für die Bauwerksüberprüfung einschliesslich Variantenstudium, Massnahmenempfehlung und Bauwerksüberwachung von insgesamt Fr. 1 000 000 werden aufgehoben.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an das Tiefbauamt der Stadt Winterthur, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, die Einsprechenden (durch Zuschrift der Baudirektion) sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli